

ANGEBOT DER ARA AG ZUR KOMPLEMENTÄRMEN- LIZENZIERUNG VON GEWERBLICHEN VERPACKUNGEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2020

DAS ANGEBOT

Die Verpackungsverordnung 2014 („VerpackVO“) verpflichtet bestimmte „Primärverpflichtete“, das sind gemäß § 13g (1) Z. 1 bis 3 AWG 2002

- Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen,
- Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, und
- Importeure hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,

sämtliche von ihnen in Österreich in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen, für die keine Systemteilnahme („Entpflichtung“) erfolgt, durch Setzen entsprechender Maßnahmen zurückzunehmen, einer verordnungskonformen Verwertung zuzuführen und dies dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nachzuweisen.

Soweit die oben genannten Primärverpflichteten die Rücknahmeverpflichtungen für gewerbliche Verpackungen in einem Jahr nicht zu 100 % erfüllt haben, müssen sie hinsichtlich der Differenzmasse zwischen dem Rücklauf und den in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres rückwirkend gesamthaft an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (**Komplementärmengenlizenzierung**).

Die Altstoff Recycling Austria AG (kurz: ARA) betreibt unter dem Titel ARA System nach dem AWG genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und für Gewerbeverpackungen; die Tätigkeit des ARA Systems erstreckt sich auf alle Sammel- und Tarifkategorien der VerpackVO.

Die ARA agiert bei der Entpflichtung von Verpackungen als Non-Profit-Organisation; alle dabei gesetzten Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Etwaige Überschüsse, die trotz der nicht auf Gewinn ausgerichteten Kalkulation durch ARA erzielt werden, sind nicht an die Kunden auszubezahlen, sondern werden – ebenso wie etwaige Unterdeckungen – in die Tarifikalkulation der Folgeperioden miteinbezogen.

Die ARA bietet Ihnen die Komplementärmengenlizenzierung der von Ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen und damit eine rückwirkende Systemteilnahme für das

Kalenderjahr 2020 zu folgenden Bedingungen an:

1. Sie nehmen dieses Angebot an, indem Sie es mit Ort und Datum versehen, firmenmäßig fertigen und bis **15. März 2021** (einlangend) an die ARA mittels E-Mail oder postalisch übersenden.
2. Nach Erhalt Ihrer Annahmeerklärung werden Ihnen von der ARA Zugangsdaten für das ARA Online Portal übermittelt, welche Ihnen einen Zugriff auf das internetbasierte elektronische Melde-, Rechnungs- und Informationssystem der ARA und die für die Abgabe der Komplementärmengenmeldung erforderliche Eingabe Ihrer Stammdaten ermöglichen.
3. Sie geben uns **bis zum 31. März 2021** über die von der ARA zur Verfügung gestellte Internetanwendung (das ARA Online Portal) die richtige und vollständige **Komplementärmengenmeldung 2020** ab. Die Zahlung des von Ihnen anhand dieser Meldung mengen- und tarifspezifisch, mit Hilfe der von der ARA angebotenen Berechnungsmethoden errechneten **Komplementärmengenlizenzentgelts** ist ebenfalls zu diesem Termin **fällig**. Das Komplementärmengenlizenzentgelt beinhaltet einen Verzinsungsaufschlag gemäß den Vorgaben des BMK. Die Tarife und der Verzinsungsprozentsatz, die für die Berechnung relevant sind, sind im beigefügten Tarifblatt bereits eingedruckt. Darin ist ein Entgelt festgelegt, das für die Komplementärmengenlizenzierung 2020 mindestens zu entrichten ist (ARA-Mindestentgelt).
4. Sie führen bezüglich aller gewerblichen Verpackungen, auf die die VerpackVO anzuwenden ist und mit denen Sie bzw. Ihre Lieferanten/Kunden nicht nachweislich an einem dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen haben, Ihre Komplementärmengenlizenzierung gesamthaft gemäß § 10 (7) VerpackVO beim ARA System mittels der Komplementärmengenmeldung durch.
5. Bezüglich komplementärlizenzierter Verpackungen entfallen die Maßnahmen- und Informationspflichten nach § 10 (5) VerpackVO nicht. Falls Sie ARA Lizenzpartner sind, ist eine Komplementärmengenlizenzierung nur für jene Tarifkategorien von gewerblichen Verpackungen zulässig, die gemäß Punkt V. 9 bis 14 der ARA AGB im Jahr 2020 ruhend gestellt waren.

6. Die ARA und die nach § 30a AWG eingerichtete Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) sind berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Komplementärmengenummeldung zu überprüfen bzw. durch einen Wirtschaftstreuhandprüfer überprüfen zu lassen. Die ARA oder ein von ihr oder der VKS beauftragter Wirtschaftstreuhandprüfer sind berechtigt, in die maßgeblichen Bücher und Schriften Ihres Unternehmens sowie in jene Geschäftsunterlagen, aus denen sich Aufschlüsse für die Ermittlung des Komplementärmengenummeldungsgebührens ergeben können, insbesondere auch in die Meldung gemäß Anhang 3 der VerpackVO, Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls Auszüge aus diesen Unterlagen anzufertigen.

Sollte im Rahmen einer Überprüfung festgestellt werden, dass in der Komplementärmengenummeldung zu geringe Massen an Verpackungen gemeldet wurden, wird von Ihnen binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses der Differenzbetrag an die ARA überwiesen. Sollte im Rahmen einer Überprüfung festgestellt werden, dass Sie in der Komplementärmengenummeldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht haben, dann müssen Sie die entstandenen Prüfungskosten ersetzen.

7. Die MitarbeiterInnen der ARA und die von der ARA und der VKS beauftragten Wirtschaftstreuhandprüfer sind ver-

pflichtet, über alle Umstände, die ihnen im Rahmen ihrer Prüftätigkeit bekannt werden, gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren, mit Ausnahme der Nachweis- und Informationspflichten gegenüber den Behörden und der VKS gemäß AWG und VerpackVO.

8. Bei Zahlungsverzug ist die ARA berechtigt, Ihnen Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

9. Soweit es sich nicht um von der ARA anerkannte Forderungen handelt, ist es Ihnen nicht gestattet, mit fälligen Komplementärmengenummeldungsgebühren gegenzurechnen.

10. Wir werden Ihnen eine Teilnahmebestätigung über Ihre **Komplementärmengenummeldung** übermitteln, die auch als entsprechender Nachweis gegenüber dem BMK gilt. **Diese Teilnahmebestätigung wird für Sie nach Erhalt der Komplementärmengenummeldung und der darauf beruhenden Zahlung ausgestellt.**

11. Die durch Annahme dieses Angebots geschlossene Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

ANNAHME DES ANGEBOTS

Wir nehmen das Angebot der ARA zur Komplementärmengenummeldung für das Kalenderjahr 2020 an und erklären uns mit obigen Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Stempel, firmenmäßige Zeichnung